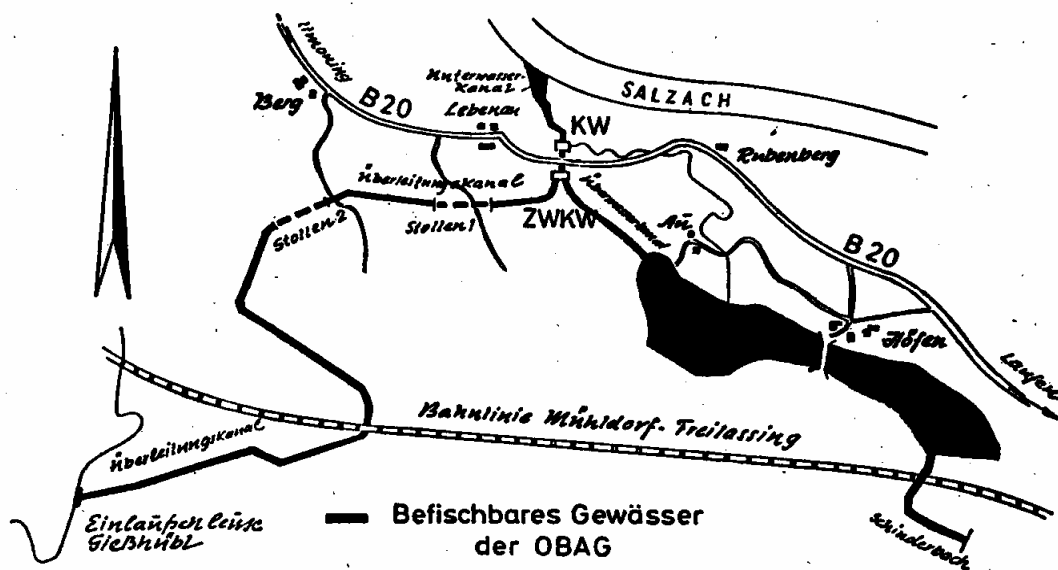


1. Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten.
2. Fangmengenbegrenzung und Handhabung des Fangbuches sind zu beachten
3. Das Fischen darf nur mit höchstens 2 Handangeln ausgeführt werden.
4. Das Nachtfischen ist nach den Vorgaben der Bezirksfischereiverordnung Oberbayern erlaubt
5. Das Ausüben der Fischerei mit Hilfe von Legangeln, Reußen, sowie das Fischen mit Netzen jeglicher Art und das Schleppen sind unzulässig. Ausgenommen Köderfischnetze bis 1 m².
6. Das Spinnfischen und Blinkern ist im Stausee verboten.
7. Boote, die für Personen ausgelegt sind, sind im Stausee generell verboten.
8. Der Überleitungskanal ist vom 15.03. bis 15.04. für die Fischerei gesperrt.
9. vom 16.04 bis 15.05. ist im Überleitungskanal nur das Blinkern und Fliegenfischen mit einer Angel erlaubt.
10. Beim Königs- u. Abfischen gelten gesonderte Richtlinien, die aktuell ausgehändigt werden.



Zu Punkt 4: Auszug §2 Nachtfischen Bezirk Oberbayern

Der Fang von Fischen durch menschliche Tätigkeit zur Nachtzeit (eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) ist verboten

Ausgenommen hiervon ist der Fang von Aalen, Welsen, Ruten und Krebsen durch menschliche Tätigkeit ganzjährig bis 24 Uhr, für die Dauer der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 1 Uhr.